



# Gegenargumentarium zur Entkräftung der Argumente des Initiativkomitees «Millionen Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

Stand: April 2015

<b>Argumente des Initiativkomitees</b>	<b>Beurteilung Bundesrat</b>
<p><b>Die Vermögenskonzentration soll vermindert werden.</b></p> <p>Der Steuerwettbewerb führte dazu, dass die Nachkommen fast überall von der Erbschaftssteuer befreit wurden. Dies trug dazu bei, dass die Vermögen immer ungleicher verteilt sind. Die reichsten 2 Prozent der Bevölkerung besitzen gleich viel Vermögen wie die übrigen 98 Prozent.</p> <p>Mit einer massvollen Steuer von 20 Prozent auf sehr grosse Erbschaften geben wir Gegensteuer.</p>	<p>Steuern dienen in erster Linie dazu, die Staatsaufgaben zu finanzieren. Daneben kann das Steuersystem so ausgestaltet werden, dass es zu Umverteilungen führt.</p> <p>Solche Umverteilungen ergeben sich aus den heutigen Einkommenssteuern von Bund und Kantonen. Diese sind progressiv ausgestaltet. Auch die kantonalen Vermögenssteuern sind progressiv ausgestaltet. Ferner bewirkt auch die AHV eine Umverteilung, indem die Beiträge auf hohen Einkommen nicht mehr rentenbildend wirken, sondern reinen Fiskalcharakter haben.</p> <p>Das vermögendste 1 Prozent der Bevölkerung verfügt über etwa 40 Prozent des Vermögens. Die Vermögenskonzentration ist in der Schweiz im internationalen Vergleich hoch, wenngleich mit den USA und Schweden zwei sehr unterschiedliche Länder eine ähnlich hohe Vermögenskonzentration aufweisen.</p>
<p><b>Die Erbschaftssteuer ist eine faire Steuer.</b></p> <p>Erbschaften fallen ohne eigene Leistung an</p>	<p>Das Steuersystem muss als Ganzes beurteilt werden. Es gilt der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bei natürlichen Personen knüpfen die wichtigsten Steuern beim Einkommen,</p>

<b>Argumente des Initiativkomitees</b>	<b>Beurteilung Bundesrat</b>
<p>wie Lottogewinne, die versteuert werden müssen. Es ist wirtschaftlich sinnvoll und gerecht, dass Erbschaften – genauso wie Arbeitseinkommen – besteuert werden.</p>	<p>Konsum und Vermögen an. Reichere Bürger entrichten aufgrund des progressiven Verlaufs der Einkommenssteuer einen grösseren Prozentsatz ihres Einkommens an den Staat. In den meisten OECD-Staaten gibt es zudem keine Vermögenssteuern (mehr). In der Schweiz wird dagegen das Vermögen mit Hilfe der Vermögenssteuer als auch beim Vermögensübergang bei einer Erbschaft bzw. Schenkung (mit Ausnahme der heute steuerbefreiten Ehegatten und Nachkommen) besteuert. Vermögenssteuern werden aber wiederum von wirtschaftlich sehr leistungsfähigen Bürgern entrichtet. In der Summe weist die Schweiz im internationalen Vergleich trotzdem eine moderate Steuerbelastung auf. Diese eher niedrige Steuerbelastung ist wichtig für die Standortattraktivität der Schweiz. Die höhere Steuerlast nach Einführung der nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer könnte vermögende Personen dazu veranlassen, in steuergünstigere Länder wegzuziehen. Familienunternehmen könnten vor einem Erbgang die Verlagerung des Betriebs samt Arbeitsplätzen ins Ausland ins Auge fassen.</p> <p>Die Initiative sieht Ungleichbehandlungen vor. Zum einen wäre wegen des relativ hohen Freibetrags die Mehrheit der Schenkungen und Nachlässe steuerfrei, was in einem Spannungsfeld zum Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung steht. Zum anderen sieht die Initiative Erleichterungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe vor. Diese Vermögenswerte würden also privilegiert behandelt.</p>
<p><b>Familienbetriebe sind nicht gefährdet.</b> Das Parlament wird die Modalitäten festlegen, etwa einen Freibetrag von 50 Millionen Franken, mit dem die meisten kleinen und mittleren Betriebe steuerfrei an die nächste Generation übergeben werden können.</p>	<p>Die Initiative lässt offen, welchen Umfang die Ermässigungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe haben werden. Es wird vorausgesetzt, dass die Erben den Betrieb 10 Jahre lang weiterführen. 10 Jahre sind eine lange Zeit. Wird die 10-Jahres-Frist nicht eingehalten, kommt es zu einer Nachbesteuerung. Es besteht somit eine latente Steuerlast für die Erben.</p> <p>Diese Regelung würde zudem einen hohen Kontrollaufwand für die Behörden verursachen.</p> <p>Hinsichtlich der Steuerermässigung sind also viele Fragen offen. Unklar ist nicht nur der Umfang der Ermässigungen, auch die Ausgestaltung der Voraussetzung, dass der Betrieb 10 Jahre lang weitergeführt werden muss. Was heisst weiterführen? Was passiert, wenn sich die Erben nicht einig sind?</p> <p>Fallen die Ermässigungen grosszügig aus, vermindern sich die Einnahmen aus der nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Kantone dürften dann ihr heutiges Aufkommen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht halten können.</p>
<p><b>Stärkung der AHV</b> Zwei Drittel des Steuerertrags fliessen in den Ausgleichsfonds der AHV. Damit wird die AHV langfristig gestärkt.</p>	<p>Es trifft zu, dass die AHV aufgrund der demografischen Entwicklung reformiert und auf eine neue finanzielle Basis gestellt werden muss. Der Anteil aus einer Erbschafts- und Schenkungssteuer wäre grundsätzlich ein willkommener Beitrag für die AHV.</p> <p>Damit könnten die Finanzierungsprobleme der AHV aber nicht gelöst werden. Der Bundesrat will eine dauerhafte und nachhaltige Finanzierung der AHV. Er schlägt dazu im Rahmen der umfassenden Reform «Altersvorsorge 2020» unter anderem eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 1,5 Prozent vor.</p>
<p><b>Die Initiative bringt keine neue Steuer, sondern eine Steuerreform.</b></p>	<p>Es stimmt, dass es heute bereits Erbschafts- und Schenkungssteuern gibt. Diese sind kantonal geregelt. Die von der Initiative gewollte Kompetenzverlagerung auf den Bund stellt insofern eine neue Steuer dar, als der</p>

<b>Argumente des Initiativkomitees</b>	<b>Beurteilung Bundesrat</b>
<p>Die meisten Kantone erheben heute eine Erbschaftssteuer, was zu einem Steuerwirrwarr geführt hat. Die Initiative beseitigt die intransparente und ungleiche Besteuerung von Kanton zu Kanton, indem die Zuständigkeit für die Erbschaftssteuer von den Kantonen auf den Bund übergeht. Die Initiative fordert deshalb nicht eine neue Steuer, sondern lediglich eine Steuerreform. Zwei Drittel der Einnahmen werden für die AHV verwendet und landen so wieder beim Bürger.</p>	<p>Bund bisher keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhebt. Der wesentliche Punkt ist hier aber nicht, ob es sich um eine neue Steuer oder um eine Reform handelt, sondern was der <u>Inhalt</u> der Initiative besagt.</p> <p>Eine nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer bedeutet, dass den Kantonen die Kompetenz zur Erhebung einer solchen Steuer weggenommen wird. Dies stellt eine Einschränkung ihrer Finanzautonomie dar und kann einen Verlust von Steuersubstrat zur Folge haben.</p> <p>Es ist zu bezweifeln, dass der Anteil vom Ertrag der nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer, der den Kantonen zufließen würde, gleich hoch ist wie der heutige Ertrag. Der Bundesrat geht davon aus, dass der Gesetzgeber substanzielle Ermässigungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe vorsehen würde. Damit würde der Steuerertrag erheblich geringer ausfallen als von den Initianten berechnet.</p> <p>Die heutige Regelung führt nicht zu einem „Steuerwirrwarr“, sondern wie es unserem föderalistischen System entspricht, zu unterschiedlichen kantonalen Lösungen, die demokratisch legitimiert sind.</p>
<p><b>Die Reform bringt auch eine Entlastung.</b> In den meisten Kantonen werden Erbschaften, die an Neffen und Nichten, Geschwister und Nichtverwandte gehen, stark belastet. So wird zum Beispiel eine Erbschaft an einen Nichtverwandten in Basel-Stadt bis zu einem Satz von 49 Prozent besteuert. Der Freibetrag beträgt hier gerade einmal 2 000 Franken. Dank dem vorgesehenen Freibetrag von 2 Millionen Franken und der Gleichbehandlung von Nachkommen, entfernten Verwandten und Nichtverwandten würde die ungerechte «Tantensteuer» bzw. «Neffensteuer» damit aufgehoben</p>	<p>Die kantonale Erbschaftssteuer ist in der Regel als Erbanfallsteuer ausgestaltet. Wesentliches Merkmal der Erbanfallsteuer ist, dass sie tarifliche Abstufungen nach Höhe der Erbschaft und Verwandtschaftsgrad (zum Erblasser bzw. Erblasserin) zulässt.</p> <p>Heute sind in fast allen Kantonen die Nachkommen (Kinder und Enkel) von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Die übrigen Erben (z.B. Eltern, Geschwister, Nichte/Neffe, Konkubinatspartner, nicht verwandte Personen) werden hingegen mit einer Erbschafts- und Schenkungssteuer belastet. Die Höhe der Belastung ist unterschiedlich geregelt. Meist steigt die Steuerbelastung, je schwächer die verwandtschaftliche Beziehung zum Erblasser bzw. der Erblasserin ist. Einige Kantone sehen auch Freibeträge vor, die ebenfalls nach Verwandtschaftsgrad abgestuft sind.</p> <p>Die Initiative bedeutet für Nachkommen eine neue oder höhere Belastung, für alle übrigen Erben eher eine Entlastung.</p> <p>Dieser Umstand stellt aus Sicht des Bundesrates jedoch einen <u>Nachteil</u> dar. Die Entlastung der Tanten und Neffen geht nämlich mit einer neuen oder höheren Belastung der Nachkommen einher. Es ist aber erwünscht und entspricht dem Empfinden einer Mehrheit der Bevölkerung, die Kernfamilie (Eltern und Kinder) zu schützen und zu fördern. Dafür gibt es sachliche Gründe. Unser Familienrecht sieht beispielsweise Unterstützungspflichten vor. Zu Lebzeiten bestehen gesetzliche Unterstützungspflichten (auch finanzieller Natur), im Todesfall soll das Erbe ungeschmälert von Steuern auf die Nachkommen übergehen können.</p> <p>Nicht umsonst haben die meisten Kantone die Erbschafts- und Schenkungssteuern für Nachkommen abgeschafft. In den drei Kantonen, die die Nachkommen noch besteuern, ist die steuerliche Belastung im Übrigen um vieles geringer als der von der Initiative vorgesehene Steuersatz von 20 Prozent.</p>
<p><b>Künftig höherer Ertrag aus der Erbschaftssteuer.</b> Jährlich gehen rund 40 Milliarden Franken</p>	<p>Die Initianten blenden in ihren Berechnungen aus, dass es zu Wegzügen und anderen steuerplanerischen Massnahmen kommen kann, die das Steueraufkommen negativ beeinflussen.</p> <p>Die vorgesehene privilegierte Besteuerung von Betriebsvermögen kann zudem aufgrund von Steuerplanung</p>

<b>Argumente des Initiativkomitees</b>	<b>Beurteilung Bundesrat</b>
<p>Vermögen durch Erbanfall in neue Hände über. Mit der vorgeschlagenen moderaten Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden davon mindestens 3 Milliarden abgeschöpft. Da die höchsten Vermögen und damit auch die hohen Erbschaften überproportional wachsen, wird auch der Ertrag der Erbschaftssteuer künftig zunehmen.</p> <p>Kleine und mittlere Erbschaften sind steuerfrei. Es werden nur Nachlässe bzw. (aufsummierte) Schenkungen ab 2 Millionen Franken besteuert. Damit kann Wohneigentum steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden. Zudem sind jährlich Schenkungen von 20'000 Franken pro Beschenktem steuerfrei.</p>	<p>zu einem niedrigeren Steuersubstrat führen.</p> <p>Die deutlich höhere Besteuerung der direkten Nachkommen reduziert die Sparanreize innerhalb der Familie. Die Reduktion der Sparanreize verteuert wiederum Investitionen, die für das Wirtschaftswachstum von grosser Bedeutung sind. Langfristig könnte dies nicht nur das Einnahmepotenzial der Erbschafts- sondern auch der Vermögens- und Einkommenssteuer schmälern.</p>
<p><b>Der Steuersatz ist vernünftig und bescheiden.</b></p> <p>Die Steuer ist als so genannte „flat rate tax“ (ohne Progression) ausgestaltet und beträgt 20 Prozent auf dem steuerpflichtigen Betrag. Das schafft einfache und übersichtliche Verhältnisse. Bezogen auf den gesamten Wert des Nachlasses ergibt sich durch den hohen Freibetrag von 2 Millionen Franken dennoch eine Progression. Ein Nachlass von 2 Mio. wird nicht besteuert, ein Nachlass von 3 Mio. mit 0,2 Mio. oder 6,6 Prozent, ein Nachlass von 4 Mio. mit 0,4 Mio. oder 10 Prozent.</p>	<p>Die von den Initianten angestrebte Erbschaftssteuer weist einen indirekt progressiven Tarif auf. Im Unterschied zu anderen Ländern wird oberhalb des Freibetrags die Erbschaft/ Schenkung mit einem einheitlichen Steuersatz belegt. Zudem wird auf verwandtschaftliche Beziehungen keine Rücksicht genommen.</p>
<p><b>Die Kantone werden am Ertrag beteiligt.</b></p> <p>Zwei Drittel des Ertrags der nationalen Erbschaftssteuer in Höhe von rund 3 Milliarden Franken fliessen in den Ausgleichsfonds der AHV, ein Drittel erhalten die Kantone.</p>	<p>Die finanziellen Auswirkungen der Initiative sind aufgrund der Datenlage nur schwer vorauszusagen. Der Bundesrat schätzt in seiner Botschaft an das Parlament, dass das Einnahmepotenzial einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer – ohne Berücksichtigung der Ermässigungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe – bei etwa 3 Milliarden Franken liegen würde. Bezieht man diese Ermässigungen in die Be-</p>

<b>Argumente des Initiativkomitees</b>	<b>Beurteilung Bundesrat</b>
1999 erbrachten die Erbschaftssteuern den Kantonen rund 1.5 Milliarden Franken, 2010 noch 974 Millionen. Tendenz sinkend. Der Ausfall dieser Erträge wird deshalb voll kompensiert.	rechnungen ein, so würde das Einnahmepotenzial unter diesen Betrag sinken. Der Drittel, der den Kantonen von den Steuereinnahmen verbliebe, könnte daher insgesamt geringer sein als der Ertrag aus den heutigen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern.